



Kindergarten- und Krippenordnung

für die Einrichtungen des
Kindergarten Ingrid Hein e.V.

Stand: Januar 2023

1. Aufgaben der Einrichtungen

Die Aufgaben unserer Einrichtungen bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den dazugehörigen Verordnungen und der Konzeption des Kindergarten Ingrid Hein e.V. Unsere Einrichtungen sind familienergänzend mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Diese Aufgaben erfüllen die Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, nachfolgend Eltern genannt.

2. Träger

Der Träger unserer Einrichtungen ist ein gemeinnütziger Verein (gegründet 1980), der als Vereinszweck die „Förderung der Erziehung“ hat. Dies wird laut Satzung verwirklicht durch Schaffung und Unterhaltung von Kindertagesstätten. Vereinsgelder dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Auf Grund der Gemeinnützigkeit sind wir berechtigt Spendenquittungen auszustellen und freuen uns sehr über finanzielle Unterstützung von Eltern, Großeltern, Firmen oder anderen, um größere Neuananschaffungen oder kleinere Sonderwünsche finanzieren zu können. Unsere Einrichtungen sind auch beim Spendenportal „Bildungsspende“ und „Amazon Smile“ angemeldet.

3. Finanzierung der Einrichtungen

Unsere Einrichtungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Dieses Gesetz regelt auch die Zuschüsse, die Kinderbetreuungseinrichtungen in Bayern, abhängig von Kinderzahl und Buchungszeit der jeweiligen Kinder, zzgl. Erhöhungsfaktoren für Krippenkinder, Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder mit speziellem Förderbedarf von Stadt und Land bekommen.

Die Einnahmen aus diesen Zuschüssen machen ca. 75-80 % der Gesamteinnahmen der jeweiligen Einrichtung aus, lediglich 20-25% der Einnahmen kommen durch die Betreuungsgebühren zustande. Unsere Einrichtungen bekommen keine sonstigen Gelder wie z.B. Münchner Förderformel, Defizitausgleich o.ä.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist eine schriftliche Anmeldung (Betreuungsvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Kindergarten- und Krippenordnung, die pädagogische Konzeption des Kindergarten Ingrid Hein e.V. und die Gebührenordnung der jeweiligen Einrichtung an.

Kindergarten Ingrid Hein e.V.

München und Germering
gemeinnütziger Verein
Mitglied im Paritätischen

Die Zwecke des Vereins sind vom
Finanzamt München für
Körperschaften mit Schreiben vom
14.10.1980 erstmals als
gemeinnützig und besonders
förderungswürdig anerkannt.

Kindertagesstätten

Kindergarten "Ingrid Hein"
Ziegelhofstr. 4, 81247 München
Tel: 089 8111 652
Leitung: Kerstin Walter

Kinderhaus "An der Stadthalle"
Geschwister-Scholl-Ring 57
82110 Germering
Tel: 089 813 00 656
Leitung: Sylvia von Köckritz

Kindergarten "Picassolino"
Nebelerstr. 48, 82110 Germering
Tel: 089 894 65 035
Leitung: Anke Kaiser

Vorstand

Hans-Rudolf Hein
Ingrid Hein
Christa Stock
Miriam Hein-Linn

Geschäftsführung

Miriam Hein
Kindergarten Ingrid Hein e.V.
Geschwister-Scholl-Ring 57
82110 Germering
Tel: 089 813 00 656
Mobil: 0172 81 32 107

WWW-Adresse

www.kindergarten-hein.de

eMail-Adresse

mail@kindergarten-hein.de

Bankverbindung

Münchner Bank eG Volksbank
BIC: GENODEF1M01

Kindergarten "Ingrid Hein"
IBAN: DE55 7019 0000 0101 1709 37

Kinderhaus "An der Stadthalle"
IBAN: DE11 7019 0000 0001 1709 37

Kindergarten "Picassolino"
IBAN: DE46 7019 0000 0301 1709 37

5. Aufnahme

- Die Aufnahme von Kindern erfolgt durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen dem Träger und den Eltern. Diese Kindergarten- und Krippenordnung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- Die Kinderkrippe steht allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Ende des Betreuungsjahres, in dem sie ihr 3. Lebensjahr vollenden, offen.
- Vorrang für die Aufnahme haben Kinder die ihren Erstwohnsitz in München (für den Kindergarten „Ingrid Hein“) bzw. in Germering (für das Kinderhaus „An der Stadthalle“ und den Kindergarten „Picassolino“) haben.
- Bei Buchung eines 2- oder 3-Tages Krippenplatz erfolgt die Aufnahme befristet für ein Betreuungsjahr.
- Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der jeweiligen Einrichtung geeignet ist. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in unseren Einrichtungen für einen Integrationsplatz aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder Rechnung getragen werden kann. Die endgültige Aufnahme für einen Integrationsplatz setzt eine Genehmigung durch den Bezirk Oberbayern (genehmigter Eingliederungshilfebeseid) voraus.

6. Betreuungsjahr

Das Kindergarten- und Krippenjahr (Betreuungsjahr) beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

7. Öffnungszeiten

- Die Einrichtungen sind Montag bis Freitag ab 7.30 Uhr geöffnet. Der Kindergarten „Ingrid Hein“ schließt Mo – Fr um 17.00 Uhr, das Kinderhaus „An der Stadthalle“ Mo – Do um 17 Uhr, Fr um 16.00 Uhr, der Kindergarten „Picassolino“ Mo – Do um 16 Uhr, Fr um 15.30 Uhr. Die täglichen Öffnungszeiten werden von Träger und Leitung festgelegt und können verändert werden.
- Die Kernzeit in den Kindergärten ist täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr (Nachmittagsgruppe in Obermenzing: 13.00 – 17.00 Uhr) und in der Kinderkrippe von 8.30 bis 12.00 Uhr.

8. Buchungszeit

- Die Buchungszeit wird immer zu Beginn des Kalenderjahres mit den Eltern bzw. bei der Neuanschuldung für das kommende Betreuungsjahr festgelegt und gilt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr.
- Die Kernzeit, sowie die morgendliche Bringzeit von 7.30 – 8.00 Uhr bzw. 7.30 – 8.30 Uhr in der Kinderkrippe müssen mindestens gebucht werden.
- Die Buchung erfolgt stündlich
- In Kindergarten und Krippe müssen 5 Tage pro Woche von Montag - Freitag gebucht werden, in Ausnahmefällen sind in der Krippe auch 2 oder 3 Tage möglich.
- Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenpflicht.
- Die Eltern verpflichten sich, die Buchungszeiten einzuhalten und ihr Kind pünktlich, spätestens kurz vor Ende der Buchungszeit abzuholen.

9. Änderung der Buchungszeiten

- Eine Erhöhung der vereinbarten Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich und bedarf der Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung. Diese berücksichtigen hierbei insbesondere die personellen Möglichkeiten der Einrichtung und die Kapazitäten in den Gruppen, ein Anspruch auf Zustimmung zu einer Erhöhung besteht nicht.
- Eine Reduzierung der vereinbarten Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitslosigkeit) möglich.
- Für Änderung oder Kündigung der Mittagsverpflegung gilt jeweils entsprechendes.

- Wir sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Personalschlüssel) gezwungen, unser Personal entsprechend der Buchungszeiten der Kinder zu beschäftigen. Diese Festlegung der Arbeitszeiten erfolgt immer für ein Betreuungsjahr, daher sind auch keine Abweichungen von den Buchungszeiten möglich. Die Einrichtungsleitungen führen allerdings eine Liste mit den Umbuchungswünschen der Eltern, so dass wir bei einem Buchungszeitenausgleich zweier Kinder eine Umbuchung möglich machen können.

10. Bring- und Abholzeiten

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens kurz vor Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Bei Abwesenheit des Kindes ist dieses bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen Tages telefonisch oder über die Kita Care App zu entschuldigen.

Nach 8.30 Uhr ist aus Sicherheitsgründen aber auch aus pädagogischen Gesichtspunkten die Einrichtungstür geschlossen. Selbstverständlich haben wir Verständnis für Termine am Vormittag (Therapien, Arztbesuche). Diese sind vorher der Gruppenleitung mitzuteilen. Bei Verspätungen am Morgen, müssen Eltern und Kinder mit Wartezeiten rechnen, da sich unser Fachpersonal in der pädagogischen Arbeit befindet.

Um den Kindern ein gemütliches Beisammensein beim Mittagessen und anschließend eine entspannte Ausruhphase ermöglichen zu können, ist eine Abholung der Kinder während der Essens- und Ausruh- bzw. Schlafenszeiten nicht möglich. (Kindergarten: 12.00 – 13.00 Uhr; Krippe: 12.00 – 14.30 Uhr)

Ansonsten ist eine Abholung der Kinder außerhalb der Kernzeit jederzeit im Rahmen der gebuchten Stunden möglich.

11. Mittagessen

In unseren Einrichtungen wird täglich frisch gekocht. Alle Kindergartenkinder, die länger als 12.00 Uhr gebucht haben und alle Krippenkinder nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Die Essensgebühr ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr von den Eltern zu bezahlen.

12. Schließzeiten

Die Einrichtungen sind an maximal 30 Werktagen im Jahr während der bayerischen Schulferien geschlossen. Zusätzlich sind laut Bayerischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) fünf Fortbildungstage pro Betreuungsjahr erlaubt. Diese können außerhalb der bayerischen Schulferien stattfinden.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Einrichtungsleitungen / der Träger können einzelne Gruppen vorübergehend schließen, wenn davon auszugehen ist, dass die Kinder / MitarbeiterInnen dieser Gruppe von einer Quarantänemaßnahme betroffen sein werden oder eine größere Anzahl an Kindern / MitarbeiterInnen erkrankt sind. Die Eltern werden in solch einem Fall umgehend über den Grund der Schließung und deren voraussichtliche Dauer informiert. Ansprüche der Eltern auf Rückerstattung der Betreuungs- und Essensgebühren, Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder Schadenersatz bestehen nicht.

13. Betreuungsgebühren

- Die Kindergarten-/Krippengebühr und das Essensgeld werden monatlich von September bis August erhoben. Die Betreuungs- und Essensgebühren sind fällig am 1. eines jeden Monats im Voraus und werden per Bankeinzug durch den Träger erhoben. Bei Nichtbezahlung durch die Bank fallen Bankgebühren an, die von den Eltern übernommen werden müssen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, Mahngebühren zu erheben.
- Bei Krankheit und Ferien erfolgt keine Beitragsermäßigung/Rückerstattung der Betreuungsgebühr und des Essensgeldes. Der Monat August ist beitragspflichtig.
- Die Höhe der aktuellen Gebühren ergibt sich aus den Gebührenordnungen der jeweiligen Einrichtung. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags. Eine Änderung der Kindergarten-/Krippengebühren wird den Eltern spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Wird nicht innerhalb dieser Frist schriftlich wider-

sprochen, gilt die Änderung als angenommen; bei Widerspruch endet das Betreuungsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Gebührenordnung.

- Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern zur Entrichtung der Beiträge bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.
- Seit April 2019 erhalten alle Kindergartenkinder einen Kinderbetreuungskostenzuschuss vom Freistaat Bayern in Höhe von 100 €. Dieser Zuschuss wird direkt an die Einrichtung bezahlt und wir ermäßigen den Eltern automatisch den Beitrag.
- Seit 01.01.2020 können Eltern von Krippenkindern ebenfalls einen Zuschuss von 100,- € beantragen. Dies erfolgt durch die Eltern und wird auch an die Eltern ausbezahlt. Nähere Infos dazu erhalten Sie unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/>.

14. Geschwister-/Familienermäßigung der Betreuungsgebühren

Geschwisterermäßigung im Kindergarten „Ingrid Hein“ in München-Obermenzing:

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung bezahlen die Eltern für das älteste Kind die volle Kindergartengebühr, alle weiteren Kinder erhalten 10% Ermäßigung.

Geschwister-/Familienermäßigung in unseren Einrichtungen in Germering:

Die Stadt Germering gewährt seit September 2008 allen Germeringer Familien, deren Kinder Betreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten oder Hort, nicht Mittagsbetreuung) in Germering besuchen folgende Ermäßigungen und erstattet den freien Trägern die daraus entstehenden Kosten. Dabei gilt folgendes:

- Bei Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20% bei 3 Kindern
 - 30% bei 4 Kindern
 - 40% bei 5 und mehr Kindern

Diese Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Eltern bis spätestens 15. Juli eines jeden Betreuungsjahres einen aktuellen Nachweis über den Bezug des Kindergeldes vorlegen, z.B. Kontoauszug.

- Besuchen aus einer Familie zwei oder mehr Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering ermäßigen sich die Beiträge für das zweite und alle weiteren Kinder um 20%. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Betrag bereits nach obigen Kriterien ermäßigt wurde. Bei Familien mit zwei Kindern, die beide unsere Einrichtungen besuchen, erhalten die Eltern automatisch diese Ermäßigung. Besucht das ältere Kind eine andere Kinderbetreuungseinrichtung in Germering, legen die Eltern bis spätestens 15. Juli eines jeden Betreuungsjahres eine aktuelle Bestätigung der anderen Betreuungseinrichtung vor.

15. Aufsichtspflicht, Abholberechtigung

- Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Einrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.
- Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Eltern oder abholberechtigten Personen. Die Eltern sind verpflichtet, darauf zu achten, dass das betreuende Personal Kenntnis von der Anwesenheit des Kindes erlangt.
- Die Eltern legen in der Kita Care App generell abholberechtigte Personen fest und teilen ebenfalls über die App einmalig abholberechtigte Personen mit, wenn andere Personen als die Eltern das Kind abholen. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern.
- Bei Kindergarten- und Krippenfesten mit den Eltern, wie z.B. Weihnachtsfeier, St. Martin, Elterncafé oder Sommerfest liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern (gesetzliche Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten).

16. Erkrankung des Kindes

- Für Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- Bei Verdacht auf oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o.ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in Quarantäne befinden. In

diesen Fällen kann die Einrichtungsleitung das Kind vom Besuch ausschließen oder von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung / Testung abhängig machen.

- Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie mindestens einen Tag symptomfrei waren, bei Magen-Darm-Erkrankungen zwei Tage.
- Je nach Erkrankung und Häufung in der Einrichtung ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, diese Fälle an das Gesundheitsamt zu melden.
- Erkrankungen der Kinder werden zur Information aller Eltern anonym im Eingangsbereich der Einrichtung ausgehängt.
- Verletzungen aus Unfällen in der Einrichtung, bzw. auf dem Hin- und Rückweg sind ebenfalls umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Nach Unfällen des Kindes ist in den meisten Fällen eine Überwachung des Kindes durch die Sorgeberechtigten für mindestens 24 Stunden notwendig.
- Die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung ist berechtigt, das Kind bei Verdacht auf eine Erkrankung von den Eltern abholen zu lassen und ein ärztliches Attest / eine Testung zu verlangen.
- Die Eltern müssen sicherstellen, dass sie oder eine andere abholberechtigte Person während der Betreuungszeit jederzeit erreichbar sind, um das Kind ggf. abzuholen.
- Sollte aufgrund eines Unfalls in der Einrichtung eine medizinische Versorgung des Kindes nötig sein, wird die Einrichtung umgehend einen Notarzt verständigen
- Ebenfalls zu beachten sind die jeweils aktuellen Regelungen zum Infektionsschutz des Kindergarten Ingrid Hein e.V.

17. Arzneimittelgabe

- Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen. In der Einrichtung sind keine Medikamente vorhanden, auch keine Globuli, Cremes oder Wunddesinfektionsmittel. Diese dürfen auch nicht durch die Kinder mitgebracht werden. Ausnahme: Wickelbedarf der Krippenkinder
- Dies gilt auch für Sonnencreme. Bitte cremen Sie ihre Kinder morgens vor dem Besuch der Einrichtung gründlich ein. Unser Personal achtet darauf, dass sich die Kinder vor allem mittags so wenig wie möglich in der Sonne aufhalten.
- In Ausnahmefällen kann bei chronischen Erkrankungen oder akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund von bekannten Grunderkrankungen, z.B. Allergie, eine Medikation (ausgenommen ist das Verabreichen von Spritzen) durch das pädagogische Personal erfolgen, wenn das Kind ansonsten keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen könnte. Krankheiten, die eine Gabe von Medikamenten in der Einrichtung erfordern, müssen der Einrichtungsleitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden.
 - Bei chronischen Erkrankungen muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.
 - Bei akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund einer Grunderkrankung kann eine Notfallmedizin nur unter folgenden Voraussetzungen verabreicht:
 - Vorlage eines ärztlichen Attests mit Behandlungs-/Notfallplan
 - Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht seitens der Eltern
 - Gespräch zwischen Eltern, behandelndem Arzt und pädagogischem Personal der Einrichtung zur Erläuterung und Klärung des Notfallplans und der Medikation
 - Verpflichtung der Eltern zur unverzüglichen umfassenden schriftlichen Information des Kindergartens über die Erkrankung und gegebenenfalls über Veränderungen des Krankheitsbildes und des allgemeinen Gesundheitszustandes
 - schriftliche Vereinbarung mit den Eltern

18. Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige beim Kind zu beachtende Besonderheiten

Die Eltern verpflichten sich, die Gruppenleitung und die Einrichtungsleitung umgehend bei Bekanntwerden von Allergien, Unverträglichkeiten und sonstigen zu beachtende Besonderheiten ihres Kindes zu informieren. Sollten sich diesbezügliche Änderungen ergeben, sind die Eltern ebenfalls verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen.

Meist ist in diesem Fall ein ausführliches Elterngespräch nötig, um gemeinsam zu besprechen, welche Maßnahmen im Kindergarten-/Krippenalltag getroffen werden müssen, damit das Kind weiterhin optimal betreut und gefördert werden kann.

19. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes sind die Eltern verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes einen ausreichenden Masern-Impfstatus Ihres Kindes nachzuweisen. Die Eltern legen hierzu bei Vertragsabschluss den Impfpass Ihres Kindes vor. Sollte das Kind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grund seines Alters noch nicht oder noch nicht ausreichend geimpft sein, muss der Impfpass vor dem ersten Betreuungstag erneut vorgelegt werden. Eltern, deren Kinder nicht alle nach STIKO empfohlenen Impfungen bekommen haben, legen zudem einen Nachweis über eine erfolgte Impfberatung vor. Sollte der Impfstatus des Kindes zu Betreuungsbeginn nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger. Die Anmeldegebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

Vor Abschluss des Betreuungsvertrags ist ebenfalls durch Vorlage des Vorsorgeheftes (U-Heft) nachzuweisen, dass alle, bis dahin erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes beim Kinderarzt wahrgenommen wurden.

20. Probezeit

Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

21. Kündigung durch die Eltern

Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils zum letzten eines Monats, außer zum 31.07., der August ist beitragspflichtiger Monat, auch für Kindergartenabgänger. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.

22. Kündigung durch den Träger

Der Träger des Kindergartens kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn

- trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin in wesentlichen Punkten gegen diese Ordnung verstoßen wird,
- eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Förderung in der Gruppe nicht möglich ist,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist,
- die Eltern mit mindestens zwei Monatsbeiträgen für die Betreuung und / oder für das Mittagessen im Rückstand sind, oder
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen.

Eine schriftliche Kündigung durch den Träger kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn

- das Kind auffällig im Verhalten ist, insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet,
- den Mitarbeiter/innen auf Grund von unangemessenem Verhalten von Eltern (z.B. Bedrohungen) oder von Äußerungen (z.B. Beleidigungen, Rufschädigung) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann,
- die Eltern wesentliche Änderungen, die eine dauerhafte Auswirkung auf die Betreuung des Kindes haben (z.B. Auftreten von Allergien, chronischen Krankheiten) der Einrichtung nicht unverzüglich mitteilen, oder
- die Eltern den Verpflichtungen, die sich aus Nr. 25 der Kindergarten- und Krippenordnung ergeben, nicht nachkommen.

23. Versicherungsschutz

- Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen alle persönlichen Dinge des Kindes mit Namen zu beschriften.

24. Datenschutz

Allgemeines nach DSGVO

- Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist: Miriam Hein, Tel.: 089 813 00 656, oder eMail: mail@kindergarten-hein.de
- Ihre Betroffenenrechte: Unter den oben angegebenen Kontaktdaten können Sie jederzeit folgende Rechte ausüben:
 - Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO),
 - Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
 - Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO),
 - Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen (Art. 18 DSGVO),
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns (Art. 21 DSGVO) und
 - Datenübertragbarkeit, sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Art. 20 DSGVO).
 - Sofern Sie uns eine Einwilligung erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
 - Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden, z. B. an die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundeslands Ihres Wohnsitzes oder an die für uns als verantwortliche Stelle zuständige Behörde.
 - Eine Liste der Aufsichtsbehörden (für den nichtöffentlichen Bereich) mit Anschrift finden Sie unter: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.
- Änderung unserer Datenschutzbestimmungen: Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung anzupassen, damit sie stets den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Sonstige Regelungen zum Datenschutz

- Wir behandeln sämtliche Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht an Dritte weitergegeben.
- Wir erstellen nach vorheriger Einwilligung der Eltern jedes Jahr zu Beginn des Betreuungsjahres eine Gruppenliste mit den persönlichen Daten der Kinder, die an alle Eltern der Gruppe ausgegeben wird. Die Eltern verpflichten sich, die Daten aus dieser Liste nicht an Dritte weiterzugeben.
- Im Rahmen der Endabrechnung der Fördergelder nach BayKiBiG werden Name, Geburtsdatum und Adresse der Kinder an die zuständige Stelle der Stadt Germering / Stadt München weitergegeben.
- Feste, Ausflüge und Projekte werden in unserer Einrichtung in Wort und Bild festgehalten. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos im Kindergarten aufgehängt und an andere Eltern des Kindergartens weitergegeben werden. Diese und von den Eltern selbst gemachte Fotos oder Filme dürfen nicht ohne Zustimmung des Kindergartens veröffentlicht werden, insbesondere nicht im Internet bzw. in sozialen Netzwerken verfügbar gemacht werden.
- Bei den Vorschulkindern werden jeweils die erforderlichen Daten zur Planung der Schuleingangsuntersuchung an das Gesundheitsamt und zur Planung der Einschulung an die Sprengelschule weitergegeben.

25. Pflichten der Eltern, Meldungen, Mitteilungen

- Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Kontaktdaten der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch bei einem nur vorübergehend anderen Aufenthalt der Eltern (z.B. Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt), wenn das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.
- Die Eltern verpflichten sich, sicherzustellen, dass sie oder andere geeignete Personen während der gesamten Betreuungszeit des Kindes für Notfälle telefonisch erreichbar und jederzeit in der Lage sind, das Kind unverzüglich abzuholen.
- Insbesondere verpflichten sich die Eltern, dem Träger bei Anmeldung den Erstwohnsitz des Kindes laut Einwohnermeldeamt mitzuteilen und einen Wohnsitzwechsel / Ummeldung des Erst-

wohnsitzes sofort nach Bekanntwerden, aber in jedem Fall noch vor dem Umzug / der Ummeldung dem Träger der Einrichtung schriftlich zu melden.

- Bei einem Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde muss der Träger rechtzeitig die Fördergelder bei der neuen Gemeinde beantragen. Wird dies versäumt, können dem Träger der Einrichtung Kürzungen der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG entstehen. Die Eltern haften für diese Förderausfälle, sofern sie ihre Ummeldung nicht rechtzeitig gemeldet haben.

26. Konzept und pädagogische Arbeit

Die Eltern wurden an unserem Informationsabend über unser Konzept und dessen pädagogische Umsetzung informiert und sind mit dessen Inhalten einverstanden. Die schriftliche Version der Konzeption kann jederzeit auf unserer Homepage heruntergeladen werden. Sie sind damit einverstanden, dass das Kind an gemeinsamen Ausflügen teilnimmt.

27. Umgang mit Spielmaterial und unseren Räumlichkeiten

Unsere Mitarbeiter achten darauf, dass die Kinder sorgsam mit Spiel- und Bastelmaterial und mit unseren Räumlichkeiten umgehen. Bei mutwilliger Beschädigung von Kindergarteneigentum oder dem Eigentum anderer Kinder sind die Eltern zu Schadenersatz verpflichtet. Wir empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Kinder jeden Alters abdeckt.

28. Elterngespräche

In unseren Einrichtungen findet üblicherweise pro Kind und Betreuungsjahr ein Elterngespräch mit der jeweiligen Fachkraft statt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Gespräche im Normalfall außerhalb der Kernzeit stattfinden. Bei aufkommenden Fragen oder Problemen können Sie jederzeit zusätzliche Gesprächstermine mit unserem Personal vereinbaren.

29. Einrichtungs Fremde Personen in der Einrichtung

Wir achten sehr darauf, dass sich keine einrichtungsfremden Personen in unseren Einrichtungen aufhalten. Dabei sind wir auch auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Bitte lassen Sie bei geschlossenen Außentüren keine Ihnen fremden Personen einfach ins Haus. Wenn es klingelt, öffnet unser Personal die Tür und die Türöffner dürfen auch nur vom Personal bedient werden. Nur so können wir in Ihrem Interesse sicherstellen, dass sich niemand Fremdes unbemerkt bei uns aufhält.

30. Elternvertretung

Für die Einrichtung ist nach BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirkt.

31. Beschwerdemöglichkeiten

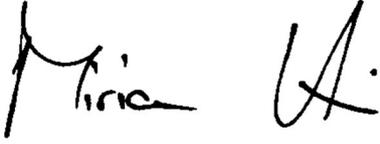
Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an

- die jeweiligen Einrichtungsleitungen
 - für den Kindergarten „Ingrid Hein“ an Kerstin Walter, Tel.: 089 8111 652
 - für das Kinderhaus „An der Stadthalle“ an Sylvia von Köckritz, Tel.: 089 813 00 665
 - für den Kindergarten „Picassolino“ Anke Kaiser, Tel.: 089 894 65 035
- den Einrichtungsträger vertreten durch Miriam Hein, Tel.: 0172 81 32 107, eMail: mail@kindergarten-hein.de
- die zuständige Kindertagesstättenaufsicht
 - für den Kindergarten „Ingrid Hein“: Stadt München, Koordination und Aufsicht freie Träger, Tel.: 089 233-84451 eMail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de
 - für das Kinderhaus „An der Stadthalle“ und den Kindergarten „Picassolino“ Landratsamt Fürstenfeldbruck, Frau Michaela Burian, Tel.: 08141 519-530 eMail: Michaela.Burian@lra-ffb.bayern.de

32. Inkrafttreten

Diese Kindergarten- und Krippenordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft. Eine Änderung dieser Ordnung wird den Eltern spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Germering und München, 20.01.2023

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Miriam H.' with a stylized flourish.

Miriam Hein
im Namen des gesamten Vorstands
Kindergarten Ingrid Hein e.V.
gemeinnütziger Verein